

Richtlinien für den Fairnesspreis

01. Juli 2018

Artikel 1

- Zweck**
1. Um das Interesse für sportliches und faires Verhalten zu fördern, führt der Aargauische Fussballverband (AFV) jede Saison einen Fairness-Wettbewerb durch.

Artikel 2

- Preis**
1. Der Verbandsvorstand des AFV stellt im Rahmen des Budgets die Preise für die Gewinner zur Verfügung.
 2. Die Fairnesspreise können auch von Drittpersonen gestiftet werden. Die Ermittlung der Gewinner hingegen bleibt in ausschliesslicher Kompetenz des AFV.

Artikel 3

- Teilnehmer**
1. In die Wertung für den Fairnesspreis kommen die Mannschaften der Vereine des AFV.

Artikel 4

- Bewertung**
1. Die Bewertung erfolgt nach folgender Skala:
 - Gelbe Karte oder Zeitstrafe (Junioren) 1 Strafpunkt
 - Rote Karte (Ausschluss)
 - Pro Suspension 3 Strafpunkte
 - Bussgelder 0 Strafpunkte
 - Forfait 5 Strafpunkte
 - Bussgelder für Mannschaft, Trainer, Funktionäre usw.
 - Pro CHF 50.00 2 Strafpunkte
 2. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionär für eine Dauer von mehreren Monaten gesperrt, werden pro vollen Monat 4 Suspensionen gerechnet, d.h. ein Monat ergeben 12 Strafpunkte. Das Total der Strafpunkte wird der laufenden Saison in der Gesamtheit belastet. Ein Übertrag auf die nachfolgende Saison findet nicht statt.

Artikel 5

- Berücksichtigung**
1. Für die Errechnung der Strafpunkte werden sämtliche zur laufenden Meisterschaft gehörenden Spiele berücksichtigt. Die Strafpunkte werden separat erhoben und prämiert in den Kategorien: 2., 3., 4. und 5. Liga, Frauen 3. Liga, Frauen 4. Liga, Senioren 30+, 40+, Junioren A, B, und C (ohne CCJL und Kinderfussball).

Artikel 6**Rückzug von
Mannschaften**

1. Bereits erteilte Strafpunkte für zurückgezogene oder ausgeschlossene Mannschaften bleiben für die Bewertung bestehen. Solche Mannschaften werden jedoch an den Schluss der Rangliste gesetzt.

Artikel 7**Schluss-
berechnung**

1. Ende jeder Saison werden die Strafpunkte für jede Kategorie addiert und durch die Anzahl der Mannschaften des betreffenden Vereins, welche die Meisterschaft in dieser Kategorie aufgenommen haben, dividiert.
2. Sind in einer Kategorie mehrere Vereine punktgleich, erfolgt die Rangierung nach der Anzahl von Mannschaften gemäss Art. 5 und ausgetragenen Meisterschaftsspielen der gleichen Kategorie.

Artikel 8**Preisübergabe**

1. Die Preisübergabe erfolgt anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des AFV.

Artikel 9**Entscheidungsbefugnis**

1. In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkommission des AFV endgültig.
2. Ein Rekursrecht ist ausgeschlossen.

Artikel 10**Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien wurden vom Vorstandsvorstand AFV an seiner Sitzung vom 02.02.2018 genehmigt und treten auf Beginn der Saison 2018/19, d.h. per 1. Juli 2018, in Kraft.
2. Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Versionen.

Aarau, 1. Juli 2018

AARGAUISCHER FUSSBALLVERBAND

Hans Aemisegger
Präsident

Nicola Manolio
KDK-Präsident